

**Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die  
Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des  
Geldbetrages nach § 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 der Landesbauordnung  
(Stellplatzablösesatzung)  
in der Fassung der 4. Änderungssatzung**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NW S. 762) und des § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV NW S. 218), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 26.04.1988, 10.03.1994, 16.12.1999, 20.09.2001, 10.07.2018 und 12.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Bergisch Gladbach auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

**§ 2**

In der Stadt Bergisch Gladbach werden folgende Gebietsteile nach § 51 Abs. 6 BauO NRW festgelegt:

**Gemeindegebietsteil I**

Stadtteil Bergisch Gladbach Hauptstraße vom Driescher Kreuz bis Konrad-Adenauer-Platz und Konrad-Adenauer-Platz bis Odenthaler Straße

**Gemeindegebietsteil II**

Stadtteil Bensberg Innenkernbereich und Ecke Buddestraße/Kölner Straße

**Gemeindegebietsteil III**

Stadtteil Refrath Ortskern (Kerngebiet)

**Gemeindegebietsteil IV**

- a) Stadtteil Bergisch Gladbach – sonstiger Innenkernbereich; südwestlich bis zur Eisenbahntrasse; nördlich bis zum Stadion Paffrather Straße bzw. Odenthaler Straße bis zur Einmündung Jägerstraße; östlich bis zur Einmündung Heiligenstock einschließlich Grundstück Heiligenstock 4, Flurstück 400 sowie den räumlichen Bereich am Bahnhof Bergisch Gladbach, Gemarkung Gladbach, Flur 10, Flurstücke 361 (teilweise), 362, 365 (teilweise), 434, 435, 436 (teilweise), 437, 438, 439, 440 und 441.

- b) Stadtteil Heidkamp – Bensberger Straße zwischen Oberheidkamper Straße und Lerbacher Weg.
- c) Stadtteil Bensberg zwischen Kadettenstraße, Engelbertstraße und Am Stockbrunnen.
- d) Stadtteil Refrath-Vürfels zwischen Dolmanstraße und Wittenbergstraße sowie Wingersheide zwischen Kippekausen und Straßenbahntrasse.

#### **Gemeindegebietsteil V**

- a) Stadtteil Paffrath – Ortskern.
- b) Stadtteil Hand – Dellbrücker Straße zwischen Handstraße und Im Grafeld.
- c) Stadtteil Schildgen - Altenberger-Dom-Straße zwischen Broicher Feld/Odenthaler Markweg und Leverkusener Straße/Voiswinkeler Straße.
- d) Im Stadtteil Refrath die Siedlung Kippekausen.

Die Gemeindegebietsteile sind in den beigefügten Plänen mit einer schwarzen Linie umrandet und mit den neuen Numerierungen versehen worden. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

### **§ 3**

#### **Ablösebeträge für KFZ- oder Garagenstellplätze**

Unter Zugrundelegung eines vom-Hundert-Satzes von 60% der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbes wird der Geldbetrag je Stellplatz

im Gemeindegebietsteil I	auf 8.758,-- Euro
im Gemeindegebietsteil II	auf 7.608,-- Euro
im Gemeindegebietsteil III	auf 6.917,-- Euro
im Gemeindegebietsteil IV	auf 6.457,-- Euro
im Gemeindegebietsteil V	auf 2.515,-- Euro

festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der Landesbauordnung in der Fassung vom 04.06.1985 außer Kraft.

**Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 17.05.1988

Krey MdB  
Bürgermeister

Die Satzung vom 17.05.1988 wurde am 27.05.1988 im Kölner Stadt-Anzeiger und am 02.06.1988 in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 03.06.1988 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung vom 31.03.1994 wurde am 13.04.1994 im Kölner Stadt-Anzeiger und am 14.04.1994 in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 15.04.1994 in Kraft.

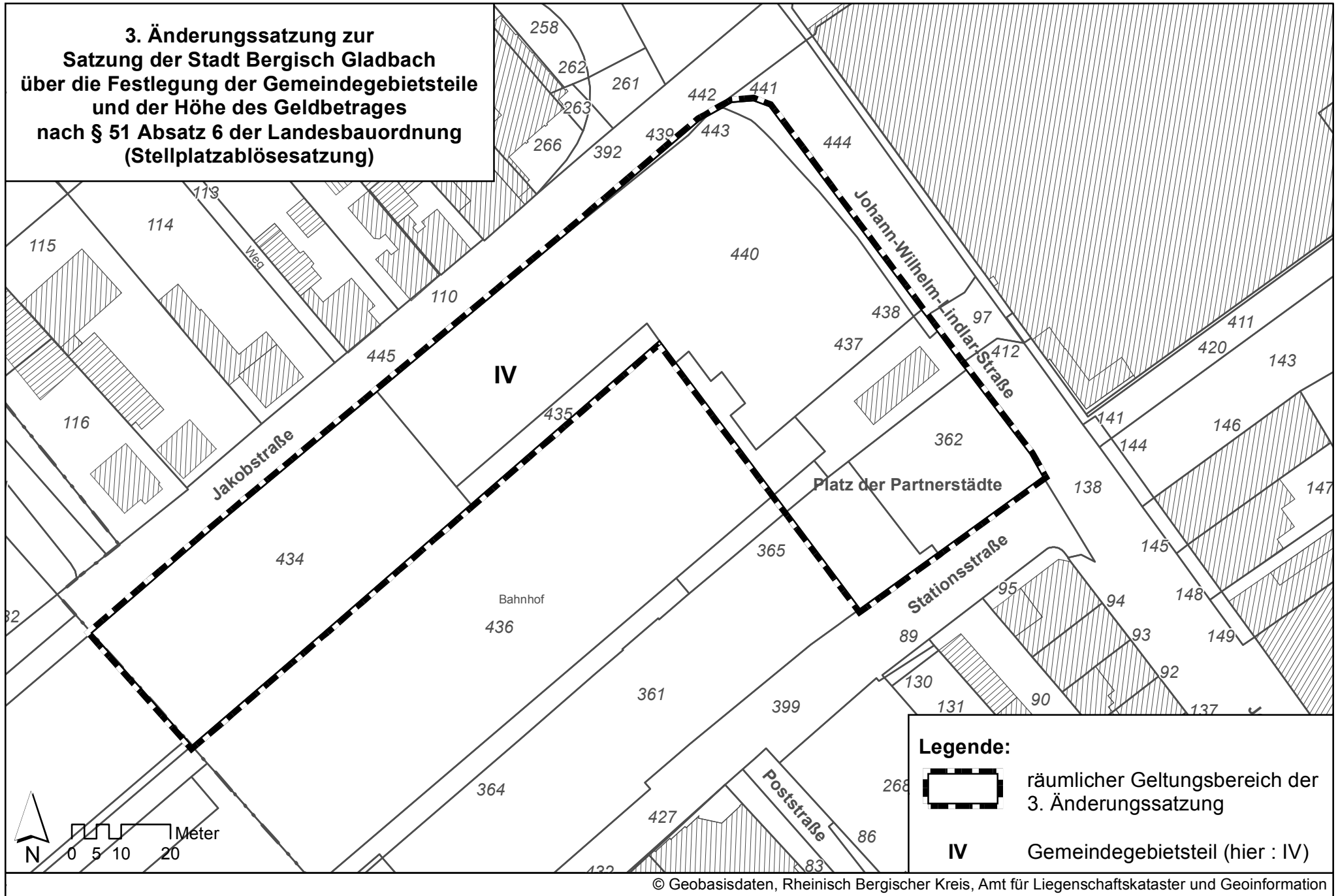
Die II. Nachtragssatzung vom 22.12.1999 wurde am 30.12.1999 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 31.12.1999 in Kraft.

Die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 21.11.2001 wurde am 29.11.2001 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die III. Nachtragssatzung vom 11.07.2018 wurde am 21/22.07.2018 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 23.07.2018 in Kraft.

Die IV. Nachtragssatzung vom 13.03.2019 wurde am 18.03.2019 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung öffentlich bekannt gemacht und ist am 19.03.2019 in Kraft getreten.

**3. Änderungssatzung zur  
Satzung der Stadt Bergisch Gladbach  
über die Festlegung der Gemeindegebietsteile  
und der Höhe des Geldbetrages  
nach § 51 Absatz 6 der Landesbauordnung  
(Stellplatzablösesatzung)**



**Legende:**



räumlicher Geltungsbereich der  
3. Änderungssatzung

**IV**

Gemeindegebietsteil (hier : IV)